

**Satzung zur Verringerung
der Mitgliederzahl des Rates
der Stadt Rheda-Wiedenbrück
vom 22.04.2008**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.1998 (GV NRW S. 454, bereinigt S. 509 u. 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 374), hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 21.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter wird um 6 von 44 auf 38, davon 19 in Wahlbezirken, verringert. Die verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie spätestens 15 Monate vor Ablauf einer späteren Wahlperiode durch Satzung verändert wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 01.10.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV NRW S. 332 u. 333) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Ortsrecht	Satzung zur Verringerung der Mitgliederzahl des Rates	1.9
-----------	---	-----

- c) die/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, 22.04.2008

Der Bürgermeister

Bernd Jostkleigrewé